SBV
SSE
SSIC

Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Reglement über «die Entwicklung und Verleihung von Branchenzertifikaten im Bauhauptgewerbe durch den Schweizerischen Baumeisterverband»

Genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes am 23. Januar 2024

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Bedingungen für die Entwicklung von Branchenzertifikaten im Bauhauptgewerbe sowie für die Verleihung von Branchenzertifikaten durch den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) als Organisation der Arbeitswelt fest.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement richtet sich an Akteurinnen und Akteure, die Branchenzertifikate für das Bauhauptgewerbe entwickeln wollen. Zudem richtet sich das Reglement an Bildungsinstitutionen, welche Bildungsangebote anbieten wollen, die zu einem Branchenzertifikat führen.

Dieses Reglement gilt für die gesamte Schweiz und ist in allen Landesteilen bindend.

Die jeweilige Sprachversion dieses Reglements gilt als verbindlich. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Version in deutscher Sprache massgebend.

Abschnitt: Branchenzertifikate im Bauhauptgewerbe

Art. 3 Branchenzertifikate

Branchenzertifikate im Bauhauptgewerbe weisen die in non-formalen, qualifizierenden Bildungsangeboten erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nach einheitlichen Standards aus.

Bildungsgänge, die zu einem Branchenzertifikat führen, fördern praxisnah und flexibel die von der Branche geforderten Kenntnisse und Kompetenzen.

Die Bezeichnung eines Branchenzertifikates ist spezifisch und orientiert sich an den für die entsprechende Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen.

Art. 4 Grundlagen der Branchenzertifikate

Branchenzertifikate beruhen auf zwei Grundlagen:

- einem Bedarfsnachweis und
- einem Lernfeldkatalog.

Der SBV sowie Dritte können Grundlagen für ein Branchenzertifikat entwickeln.

Art. 5 Bildungsangebot mit Branchenzertifikat

Bildungsangebote, die zu einem Branchenzertifikat führen, beruhen auf einem genehmigten Qualifikationsverfahrens-Konzept.

Bildungsinstitutionen können aufgrund des genehmigten Lernfeldkatalogs ein Qualifikationsverfahrens-Konzept erarbeiten.

Die dazugehörige Wegleitung hält die Anforderungen an den Bedarfsnachweis, den Lernfeldkatalog sowie das Qualifikationsverfahrens-Konzept fest.

Art. 6 Träger der Branchenzertifikate im Bauhauptgewerbe

Der SBV ist Träger der Branchenzertifikate. Er kann mit Dritten eine gemeinsame Trägerschaft für bestimmte Branchenzertifikate bilden.

Abschnitt: Genehmigung von Grundlagen und Qualifikationsverfahrens-Konzept

Art. 7 Genehmigung der Grundlagen und des Qualifikationsverfahrens-Konzepts

Zuständig für die Genehmigung der Grundlagen von Branchenzertifikaten sowie des Qualifikationsverfahrens-Konzepts ist der SBV.

Der Prozess zur Genehmigung der Grundlagen sowie des Qualifikationsverfahrens-Konzepts ist in der Wegleitung geregelt.

Nach Ablauf der in der Wegleitung festgehaltenen Frist stellt der SBV die genehmigten Grundlagen interessierten Bildungsanbietern zur Verfügung.

Art. 8 Voraussetzung für die Genehmigung der Grundlagen

Die Vorgaben des vorliegenden Reglements und der Wegleitung sind eingehalten.

Es besteht kein bildungspolitischer Konflikt, insbesondere besteht keine inhaltliche Konkurrenz zu formalen Abschlüssen im Bauhauptgewerbe.

Art. 9 Voraussetzung für die Genehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts

Die Vorgaben des vorliegenden Reglements und der Wegleitung sind eingehalten.

Das Qualifikationsverfahrens-Konzept stellt sicher, dass die im Lernfeldkatalog definierten Lernziele überprüft werden.

Die Bildungsgänge, die in Branchenzertifikate münden, werden von Bildungsinstitutionen

- als ergänzendes Angebot zu ihren Angeboten der beruflichen Grundbildung im Bauhauptgewerbe;
- oder als Ergänzung zu ihren vorbereitenden Kursen der höheren Berufsbildung im Bauhauptgewerbe;
- oder im Falle von Hochschulen oder Fachhochschulen als ergänzendes Angebot zu ihren Studiengängen

durchgeführt.

Abschnitt: Qualitätssicherung

Art. 10 Allgemeine Qualitätssicherung

Die Bedarfsgerechtigkeit eines Branchenzertifikats sowie die Umsetzung und Anwendung des Lernfeldkatalogs und Qualifikationsverfahrens-Konzepts durch die Bildungsanbieter wird durch den SBV periodisch überprüft.

Art. 11 Prozess der Qualitätssicherung

Der Prozess der Qualitätssicherung ist in der Wegleitung beschrieben.

Art. 12 Veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen

Ändern sich aufgrund von unternehmerischen Bedürfnissen in der Branche die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Branchenzertifikates massgeblich, müssen die Grundlagen des Branchenzertifikates von den an der Entwicklung beteiligten Institutionen angepasst werden.

Danach müssen die Bildungsinstitutionen ihre Qualifikationsverfahrens-Konzepte entsprechend anpassen und vom SBV genehmigen lassen.

Werden aufgrund von veränderten bildungspolitischen oder unternehmerischen Bedürfnissen die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Branchenzertifikates obsolet, kann der SBV entscheiden, für die entsprechenden Bildungsangebote keine Branchenzertifikate mehr zu erteilen.

Abschnitt: Finanzierung

Art. 13 Finanzierung Entwicklung Grundlagen

Dritte finanzieren die Entwicklung der Grundlagen selbständig. Entwickelt der SBV zusammen mit Dritten die Grundlagen, beteiligt er sich an den Kosten.

Wenn Bildungsangebote, die zu einem Branchenzertifikat führen, von nicht an der Entwicklung beteiligten Bildungsinstitutionen angeboten werden, erhalten die Entwickler/innen der Grundlagen eine anteilsmässige Entschädigung durch die Bildungsinstitutionen.

Art. 14 Finanzierung Bildungsangebote

Der SBV finanziert weder die Entwicklung noch die Durchführung von Bildungsangeboten, die zu einem Branchenzertifikat führen.

Art. 15 Finanzierung Überarbeitung Grundlagen

Der SBV finanziert anteilsmässig die Überarbeitung der Grundlagen aufgrund von Art. 12.

Abschnitt: Ausstellung und Gültigkeit der Branchenzertifikate

Art. 16 Ausstellung von Branchenzertifikaten

Die Bildungsinstitutionen stellen die Branchenzertifikate an die Absolvierenden, die ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aus.

Die Bildungsinstitutionen müssen dazu die vom SBV zur Verfügung gestellte Zertifikatsvorlage verwenden. Der SBV verlangt von den Bildungsinstitutionen eine Gebühr für die Zertifikatsvorlage.

Der SBV führt ein Register mit den erfolgreichen Absolvierenden der Branchenzertifikate.

Art. 17 Neuausstellung

Bei Verlust von Branchenzertifikaten kann nur der SBV einen Ersatz ausstellen. Dafür kann der SBV eine Gebühr erheben.

Art. 18 Gültigkeit der Branchenzertifikate

Die Branchenzertifikate gelten in der gesamten Schweiz.

Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Wegleitung Branchenzertifikat

Die Wegleitung hält allgemeine Bestimmungen zu Branchenzertifikaten fest, regelt den Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess der Grundlagen und des Qualifikationsverfahrens-Konzepts, die Ausstellung des Branchenzertifikats, den Qualitätssicherungsprozess sowie die Vergütung für Entwicklungs- und Überarbeitungskosten der Grundlagen.

Art. 20 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten während des laufenden Genehmigungsverfahrens der Grundlagen, der Genehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts sowie der Qualitätssicherung gilt der in der Wegleitung definierte Konfliktlösungsmechanismus.

Art. 21 Überarbeitung Reglement

Änderungen am Reglement bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstands SBV.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand SBV in Kraft.

Zürich, 23. Januar 2024

SCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBAND

Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident

Marc Aurel Hunziker
Vizedirektor, Leiter Bildung